

ASTA THD

Allgemeiner Studentenausschuß

STUDENTENSCHAFT DER TECHNISCHEN HOCHSCHULE DARMSTADT

KÖRPERSCHAFT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

Liebe Fachschafter und Fachschafterinnen!

Anbei ein paar Informationen über ein Thema, das so unter der Hand in "Expertenkreisen" seit dem 6. März diskutiert wird.

Es geht um eine Expertenkommission, von Frau Wilms eingesetzt, die die Auswirkungen des HRG "überprüfen" soll.

Da einiges Interesse von Eurer Seite, speziell an dem Fragenkatalog, geäußert wurde, sind hier jetzt einige Informationen aus Zeitungen und der Fragenkatalog selbst abgedruckt.

- der Fragenkatalog der Expertenkommission
- Gespräch der DUZ (9/83) mit dem Präsidenten des Hochschulverbandes Hartmut Schiedermaier
- Ein Artikel von Kurt Reumann (FAZ 21.4.83 "Laßt uns nur machen, sagte Kant"
- Noch ein Artikel von Kurt Reumann (FAZ 26.5.83) "Rektor oder Präsident?"

Viel Spaß beim Lesen

für den ASTA


(Stephan Brendel)
Hochschulreferent

16. März 1983

Fragenkatalog
der Kommission zur Untersuchung
der Auswirkungen des HRG

I. Ordnung des Hochschulwesens, Gesamthochschulen

1. Haben sich Schwierigkeiten daraus ergeben, daß das HRG - mit bestimmten Differenzierungsmöglichkeiten - gemeinsame Regelungen für alle Hochschularten (wissenschaftliche Hochschulen, Pädagogische Hochschulen, Kunst- und Musikhochschulen, Fachhochschulen) trifft?
2. Haben sich Schwierigkeiten aus dem Neuordnungsauftrag des § 4 HRG, insbesondere aus seinen in Absatz 3 bestimmten Zielsetzungen ergeben?
3. Haben sich Schwierigkeiten aus dem "Integrationsauftrag" des § 5 HRG (z. B. Bildung von Gesamthochschulen) ergeben?

II. Bereich Studienreform

1. Wie wird die bisherige Arbeit der gemeinsamen Studienreformkommissionen beurteilt?
2. Inwiefern sind Probleme, die sich bei der Studienreform ergeben haben, auf die §§ 8, 9 HRG zurückzuführen?
3. Warum haben sich die Vorschriften über die Gliederung des Studiums in einen Studiengang bis zum ersten berufsqualifizierenden Abschluß (§ 10 Abs. 4 HRG) und in ein Aufbaustudium (§ 10 Abs. 5 HRG) in der Praxis bisher nicht durchgesetzt?
4. Haben sich Probleme daraus ergeben, daß zur Einhaltung der Regelstudienzeit keine individuellen Sanktionen vorgesehen sind?

5. Kann auf § 11 Abs. 3 Satz 1 HRG (Zustimmung einer staatlichen Stelle zu Studienordnungen) verzichtet werden?
6. Haben sich Schwierigkeiten daraus ergeben, daß § 18 Satz 1 HRG für berufsqualifizierende Studienabschlüsse nur noch die Verleihung des Diplomgrades vorsieht?

III. Bereich Forschung

1. Wie haben sich die §§ 22 bis 26 HRG auf die Hochschulforschung ausgewirkt, insbesondere auf die Drittmittelforschung und den Bereich des Drittmittelpersonals (§ 25 Abs. 4 HRG)?
2. Haben Gremienzuständigkeiten in Forschungsangelegenheiten, die sich aus dem HRG (§§ 3 Abs. 2 Satz 2, 4 Abs. 3 Nr. 4, 63 Abs. 2 Nr. 5, 64 Abs. 3, 67) ergeben, zu Schwierigkeiten geführt?
3. Bestehen in der Hochschulforschung Probleme, die durch zusätzliche, der Forschung förderliche Vorschriften (u. a. gestützt auf Art. 74 Nr. 13 GG) gelöst werden könnten?

IV. Bereich Hochschulzugang

Wird es auf Grund der Erfahrungen der letzten Jahre für erforderlich gehalten, die Regelung über den Hochschulzugang in § 27 Abs. 2 HRG, die die Hochschulzugangsberechtigung grundsätzlich an die Schulabschlüsse bindet, in Richtung auf eine Mitwirkung der Hochschule an der Feststellung der für das Studium erforderlichen Qualifikation fortzuentwickeln?

V. Bereich Gruppenuniversität

1. Welche Erfahrungen sind mit den Vorschriften über die Mitgliedschaft (§ 36 Abs. 1 bis 3 HRG) und über die allgemeinen Grundsätze der Mitwirkung (§ 37 HRG) gemacht worden? Wird es für zweckmäßig gehalten, Mitgliedschaften kraft Amtes in den Gremien (Senat, Fachbereichsrat) nicht nur zuzulassen (§ 37 Abs. 2 Satz 1), sondern vorzuschreiben?

2. Haben sich die Bestimmungen des § 38 HRG über die Gruppenbildung (Absatz 2), Gruppenvertretung (Abs. 3 Satz 1), Mehrheitsgebot (Abs. 3 Satz 2), Stimmrecht (Absatz 4) und besondere Mehrheiten (Absatz 5) in der Praxis als sachgerecht erwiesen?
3. Haben sich Probleme daraus ergeben, daß für die Wahl der Gruppenvertreter zu bestimmten Gremien die Gruppenwahl und im Regelfall die personalisierte Verhältniswahl vorgeschrieben wird (§ 39 Satz 1 HRG)?
4. Haben sich besondere Schwierigkeiten aus dem Nebeneinander von Mitwirkungsrechten nach dem HRG und nach dem Personalvertretungsrecht ergeben?
5. Sollte eine "Quorum-Regelung" (Abhängigkeit der Sitzzuteilung von der Wahlbeteiligung der Gruppe) ausdrücklich zugelassen oder gar vorgeschrieben werden?
6. Welche Erfahrungen sind mit der in § 39 Satz 2 HRG zwingend vorgeschriebenen Briefwahlmöglichkeit gemacht worden?
7. Welche Erfahrungen sind mit der in § 41 vorgesehenen Form studentischer Interessenvertretung gemacht worden? Sind Alternativen zu empfehlen? Ist eine für alle Länder einheitliche Regelung zu empfehlen?

VI. Bereich Personalstruktur

1. Haben sich Schwierigkeiten daraus ergeben, daß § 42 HRG für das hauptberuflich tätige wissenschaftliche und künstlerische Personal der Hochschule einen Typenzwang vorschreibt?
2. Welche Erfahrungen liegen mit der vom HRG zugelassenen und gegenwärtig bestehenden Unterscheidung von drei Professorenämtern (C 4, C 3, C 2) vor?
3. Haben sich Schwierigkeiten aus dem Fehlen besonderer Vorschriften für das erste Professorenamt (z. B. Fehlen des Amtes des Diätendozenten) ergeben?

4. Haben einzelne der in § 44 HRG geregelten Einstellungsvoraussetzungen in bestimmten Bereichen (z. B. Fachhochschulen) zu Problemen geführt?
5. Hat das Hausberufungsverbot des § 45 Abs. 2 Satz 2 HRG in der Berufungspraxis, insbesondere bei den Fachhochschulen, zu Problemen geführt?
6. Wie wird eine Sonderregelung beurteilt, die die Beförderung von Professoren nach Bewährung von C 2 nach C 3 an Fachhochschulen und Pädagogischen Hochschulen ermöglicht (Absehen vom Berufungsverfahren nach § 45 Abs. 2 Satz 1 HRG)?
7. Welche Erfahrungen sind mit der nach §§ 76, 77 Nr. 6 HRG erfolgenden Abschaffung der Emeritierung (dienst- und korporationsrechtlich) gemacht worden?
8. Welche Erfahrungen sind damit gemacht worden, daß die Berufung von Nichtbewerbern nach § 45 Abs. 3 HRG nur in Ausnahmefällen zulässig ist?
9. Hat sich die Regelung des § 45 Abs. 4 HRG als zweckmäßig erwiesen (Ausstattungszusagen nur im Rahmen von Ausstattungsplänen)?
10. Entspricht das Amt des Hochschulassistenten, wie es in §§ 47, 48 HRG ausgestaltet ist, den Anforderungen, die an ein Qualifikationsamt für den Hochschullehrernachwuchs zu stellen sind?
11. Haben die §§ 47, 48, 53, 54 HRG in bestimmten Fächern zu besonderen Problemen geführt (z. B. im Hinblick auf die Funktionen von Oberärzten und Oberingenieuren)?
12. Welche Erfahrungen bestehen mit dem Amt des wissenschaftlichen Mitarbeiters nach § 53, soweit es zur Förderung der wissenschaftlichen Weiterbildung genutzt wird?

Insbesondere:

- a) Ist es erwägenwert, eine Unterscheidung zwischen Durchlaufstellen (mit befristetem Dienstverhältnis, wissenschaftlicher Ausbildungs- und Qualifikationsfunktion) und Dauerstellen (ohne diese Funktionen) einzuführen?
 - b) Ergeben sich Schwierigkeiten aus dem Fehlen eines besonderen Qualifikationsamtes in der Promotionsphase?
 - c) Haben sich Probleme daraus ergeben, daß im HRG wissenschaftliche Hilfskräfte nicht vorgesehen werden?
13. Welche Erfahrungen sind mit § 55 Satz 2 HRG (Vergütungspflicht von Lehraufträgen) gemacht worden?
14. Welche Erfahrungen haben sich bei der Abgrenzung der Lehraufgaben der Lehrkraft für besondere Aufgaben (§ 56 HRG) von den Lehraufgaben des wissenschaftlichen Mitarbeiters (§ 53 HRG) ergeben?

VII. Bereich Organisation

1. Haben sich Probleme daraus ergeben, daß § 62 bestimmte Elemente einer Präsidialverfassung enthält? Wird die zwingend vorgeschriebene mindestens 4-jährige Amtszeit des Leiters der Hochschule für zweckmäßig gehalten?
2. Hat sich das 2-Ebenen-Prinzip in seiner Ausgestaltung nach den §§ 61, 64, 65, 66 HRG bewährt? Welche Erfahrungen bestehen mit den gemeinsamen Kommissionen des § 65 Abs. 1 HRG?
3. Hat sich die in § 63 HRG vorgesehene Bildung von zwei verschiedenen zentralen Kollegialorganen als zweckmäßig erwiesen?
4. Haben sich die gebildeten Fachbereiche als teilweise zu klein, ihre Zahl als zu groß erwiesen?
5. Hat sich die Regelung in § 66 Abs. 3, Abs. 4 Satz 2 HRG (Kollegialprinzip) als zweckmäßig erwiesen?

VIII. Hochschulplanung

Werden die §§ 67, 68, 69 HRG in der jetzigen Ausführlichkeit weiterhin für sinnvoll gehalten?

Rektor oder Präsident?

Von Kurt Reumann

26/51

Soll an der Spitze der Universität ein Rektor oder ein Präsident stehen? Über die Antwort auf diese Frage streitet sich der Hochschulverband mit dem Präsidium der Westdeutschen Rektorenkonferenz. In seinen 33 Vorschlägen zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes sagt der Hochschulverband, dem mehr als 11 000 Professoren angehören, nämlich kurz und bös, die Präsidialverfassung habe sich an den deutschen Universitäten nicht bewährt.

Rektor nannte man in spätrömischer Kaiserzeit den zivilen Provinzstatthalter. Später wurden Zunftvorstände und Bürgermeister so bezeichnet. Von dort übernahmen die norditalienischen Universitäten im 12. Jahrhundert den Namen für ihre Leiter. Mancher deutsche Präsident wäre heute gern so etwas wie ein Bürgermeister „seiner“ Universität. Aber mit einem Rektor verträgt sich diese exekutive Machtfülle nicht. Schon im 15. Jahrhundert wurde an den deutschen Universitäten das Kollegialorgan der Professoren, der Senat, zum wichtigsten Entscheidungsträger. Nach innen beschränkte sich der Einfluß des Rektors darauf, daß er der Vorsitzende des Senats war: ein Professor unter Professoren, freilich der Erste unter Gleichen. Das ist auch die Idealvorstellung des Hochschulverbands.

Unsere Hochschulen haben zwei Leitungsebenen: Die eine, die über Angelegenheiten von Belang für die ganze Hochschule entscheidet, ist zentral organisiert. Dazu gehören das Universitätsparlament (Konvent, Konzil, Versammlung), der Senat und der Rektor oder Präsident. Die andere, die fachliche Ebene der Fachbereiche oder Fakultäten, ist dezentral organisiert. Insofern besteht an jeder Hochschule eine Gewaltenteilung: Der Streit geht im Kern darum, welches der verklammernden Zentralorgane am mächtigsten sein soll.

Hochschulverband und Rektorenkonferenz brauchten sich nicht zu streiten, wenn sie sich auf die Priorität eines starken Senats einigten. Dann wäre es nämlich eine zweitrangige Frage, ob die Universität von einem Präsidenten oder von einem Rektor geleitet wird. Wer einen Rektor bevorzugt, räumt dem Senat allerdings deutlicher den Vorrang ein. Konsequenter möchte der Hochschulverband daher auch den Senat gestärkt sehen. In ihm sollen alle Dekane mit Stimmrecht vertreten sein. Die Dekane sind die Vorsitzenden der dezentralen Entscheidungsgremien: der Fachbereichsräte oder der Fakultäten. Die meisten Universitäten haben aus der notwendigen fachlichen Aufgliederung in Fakultäten eine unheilvolle fachliche Zersplitterung in zu viele Fachbereiche gemacht. Der Hochschulverband will die Fachbereiche zwar nicht wieder abgeschafft sehen. Aber die wichtigsten Aufgaben der Fachbereichsräte — Promotionen, Habilitationen und Berufungen — will er nach dem Beispiel des Saarlands und Niedersach-

sens auf Fakultäten übertragen wissen. In diesen Fakultäten sollen alle Professoren fachlich benachbarter Disziplinen Stimmrecht haben und sonst niemand. Eine Versammlung aller Professoren gibt es heute an den meisten Universitäten leider nicht mehr.

Im Konvent und in den Fachbereichsräten säßen mithin die Gruppen der Professoren, Studenten sowie der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter; die Fakultät wäre eine reine Professoren-demokratie, und im Senat träte neben das Gruppenprinzip die von Schelsky so gelobte Amtsmitgliedschaft (der Dekane). Der Hochschulverband möchte also die Vorteile der Professorenrepublik mit den Besonderheiten der Gruppenuniversität verbinden, wobei er auf die Amtsverantwortung gesteigerten Wert legt. Dieses Modell ist besser als manche praktizierte Regelung. Es braucht aber nicht Exklusivität zu beanspruchen. Jedes Land könnte es durchsetzen ohne daß das Hochschulrahmengesetz geändert zu werden brauchte. Eine Gesetzesnovelle wäre aber wünschenswert, damit die Länder noch mehr Spielraum erhalten. Gruppenuniversitäten sollten möglich, aber nicht nötig sein.

Die meisten Universitäten waren bis zum Anfang des 19. Jahrhunderts nicht größer, eher kleiner, als es heute ein Gymnasium ist. Aber jetzt erreichen viele Universitäten die Größe einer mittleren Stadt. Können sie noch von Amateuren geleitet werden? Nein, sagen die Befürworter des hauptamtlichen Manager-Präsidenten. Ja, antworten die Anhänger des professoralen Rektors. Der Präsident möchte am liebsten Wissenschaftsminister, Rektor und Universitätskanzler in einer Person sein. Der Rektor müßte auf Aufgabenteilung Wert legen. Der Kanzler stünde nicht unter ihm, sondern neben ihm als Leiter der Verwaltung. Nach innen hätte der Rektor sich auf die Aufgabe des Vorsitzenden und Friedensstifters zu konzentrieren, nach außen müßte er die Universität als der Mann ihres Vertrauens vertreten. Diese Aufgabe ist, da der Ruf der Universitäten gelitten hat und das Geld knapp geworden ist, wichtiger geworden. Auch ein Rektorat kann nicht mehr nebenamtlich bekleidet werden. Aber die Nachteile überwiegen, wenn die Amtszeit zwei bis vier Jahre überschreitet.

Ein Rektor tritt nach relativ kurzer Amtszeit in die Reihe der Professoren zurück. Aber was soll man mit einem Präsidenten anfangen, wenn er nach langer Amtszeit ausscheidet? Ein guter Präsident kann einer Universität mehr Auftrieb geben als ein Rektor. Das zeigt jetzt das Marburger Beispiel. Aber ein schlechter Präsident kann sie entzweien oder lähmen — auch dafür gab es in Marburg ein Beispiel. Ein schlechter Rektor kann leichter verkraftet werden. Erst zwei, drei schlechte Rektoren sind so schlimm wie ein schlechter Präsident.

HOCHSCHULRAHMENGESETZ

„Wesentliche Dinge korrigieren!“

Ein DUZ-Interview mit Prof. Hartmut Schiedermaier, dem Präsidenten des Hochschulverbandes

DUZ: Herr Prof. Schiedermaier, die Kommission zur Überprüfung des Hochschulrahmengesetzes hat dem Hochschulverband - wie anderen Organisationen auch - einen Fragenkatalog zugeschickt. Sie können als erster Verband antworten.

Schiedermaier: Daß wir uns als erster Verband mit einem fertigen Papier an die Expertenkommission wenden können, ist kein Zufall. Wir haben uns jahrelang auf dieses Projekt vorbereitet, natürlich ohne zu wissen, daß es zu dieser Kommission kommen würde.

DUZ: Nennen Sie uns bitte Ihre zentralen Anliegen.

Schiedermaier: Die Fülle der Einzelvorschläge möchte ich in fünf Schwerpunkten zusammenfassen: Studienreform und Studienzeiten, Stichwort Regelstudienzeit; zweitens und drittens die Gremien in der Universität und die Frage der Mitbestimmung, Stichwort Paritäten; viertens die Personalstruktur und schließlich die Forschung.

DUZ: Fangen wir bitte damit an, was die Lehrenden im Interesse der Lernenden vorschlagen.

Schiedermaier: Gerade in Fragen der Studienreform enthält das Hochschulrahmengesetz viel Überflüssiges, dessen ersatzlose Streichung wir verlangen. Das mag überraschend klingen, aber wenn im HRG Studienreform als ständige Aufgabe der Universität definiert ist und der Universität als ständige Aufgabe zugewiesen wird, dann halten wir das für Unsinn. Nehmen Sie an: In einem Fach wäre die Studienreform gerade abgeschlossen, und trotzdem müßte schon wieder etwas Neues gemacht werden - also das ist gesetzgeberischer Nonsens. Wir sind der Meinung, daß sich Wissenschaft und wissenschaftliche Lehrer nicht nach der Studienreform zu richten haben, sondern umgekehrt: Die Wissenschaft entwickelt sich und damit auch die Lehrmethoden und Aufgabenstellungen in den einzelnen Disziplinen - danach muß sich die Reform des Studi-

ums richten. Aber die kann nicht von außen, vom Gesetzgeber an die Universität herangetragen werden, die muß sich in der Universität selber entwickeln. Praktisch ist die Frage der Studienreform immer eine Frage der Prüfungs- und Studienordnung. Denn die Prüfungsordnung, die Qualifikationsabschlüsse festlegt, bestimmt natürlich den Gang des Studiums. Aber was studiert werden soll, das ist Ländersache, hierbei sollte der Bundesgesetzgeber sich zurückhalten.

DUZ: Zur Studienordnung gehört auch die Studienzeit.

Schiedermaier: Wir haben das leicht verbrauchte Wort Regelstudienzeit vermieden, aber wir denken an eine Studienzeit, die in der Regel vier Jahre - an Fachhochschulen drei - umfaßt. Wir brauchen diese Regelstudienzeit schon aus Gründen der Kapazitätsberechnung.

DUZ: Denken Sie auch an Sanktionen? **Schiedermaier:** Wir sind nicht der Meinung, daß der alte Sanktionsmechanismus, also die Exmatrikulation, wieder eingeführt werden sollte, denn die Adressaten bei dieser Regelung sind nicht die Studenten, sondern die Professoren. Bei der gesetzlichen Vorgabe, ein Studium solle in der Regel nach vier Jahren absolviert sein, müssen die Universitäten eine Studienordnung ausarbeiten und einen Studienplan, der auch in vier Jahren zu bewältigen ist. Die Professoren haben ihr Lehrangebot auf diese Zeit einzurichten, wobei natürlich die Medizin und einige andere Fächer größere Spannen brauchen.

DUZ: Befürchten Sie denn keine weitere Verschulung des Studiums?

Schiedermaier: Nein, denn damit wird nur ein Ist-Zustand festgeschrieben, und angesichts der hohen Studentenzahlen steht die Frage der Verschulung auch nicht im Vordergrund der Diskussion. **DUZ:** Brisanter ist zweifellos Ihr zweiter Schwerpunkt, die Grenzübergang.

Schiedermaier: Das Herzstück unserer Vorstellungen ist die Einführung von

Fakultäten, die das bisherige Hochschulrahmengesetz nicht kennt. Wir wollen damit aber keine dritte Ebene einführen, sondern die Kompetenzen auf der dezentralen Ebene neu verteilen. Bestimmte Aufgaben sollen aus den Fachbereichen herausgenommen und den Fakultäten zugewiesen werden - Fakultäten, in denen nach dem niedersächsischen oder saarländischen Modell vier bis fünf Fachbereiche zusammengefaßt sind; oder man bildet wie in Baden-Württemberg zehn, zwölf, fünfzehn Fakultäten.

DUZ: Welche Aufgaben sollen die Fakultäten haben?

Schiedermaier: Die Zuständigkeiten für Berufung, Habilitation und Promotion, und diese müssen mitbestimmungsfrei gehalten werden, weil sie nicht mitbestimmungsfähig sind. Deshalb dürfen diesem Gremium nur Professoren auf Lebenszeit angehören, und an der Spitze der Fakultät muß ein Dekan stehen, der kraft Amtes Mitglied des Senats ist, mit Stimmrecht. Denn wir wollen im Senat, diesem wichtigen Gremium, nicht nur Gruppenrepräsentation, sondern auch Fakultätenrepräsentation - ein Aspekt, der sich in der Praxis vernünftig agierender Universitäten längst durchgesetzt hat. Und wir brauchen ihn deshalb, weil im Senat viele Entscheidungen unter dem Blickwinkel der medizinischen oder der rechtswissenschaftlichen oder anderer Fakultäten getroffen werden müssen. Dazu gehört aber eine Organisationsform, die gewährleistet, daß in diesem Gremium all diese Belange zur Geltung kommen. Und dazu brauchen wir die Dekane.

DUZ: Kommen wir bitte zur generellen Frage der Mitbestimmung.

Schiedermaier: Daß wir für deutlichere Stimmgewichte zugunsten der Professoren eintreten, wird dem Hochschulverband niemand verdenken. Aber dieser Standpunkt ist nicht nur interessengebunden, sondern auch von der Sache her geboten: Der Einfluß der Professoren vor allem in Fragen der Lehre und Forschung muß verstärkt werden.

DUZ: An welche Stimmenverhältnisse denken Sie?

Schiedermaier: Um noch einmal daran zu erinnern: In den Fakultäten, in denen es um Promotion, Habilitation und Berufung geht, keine Mitbestimmung und damit keine Paritäten. Und auf der zentralen Ebene - Konzil, Konvent, Versammlung oder Großer Senat -, auf welcher der Präsident oder Rektor gewählt und die Grunderordnung verabschiedet wird, sollten die Professoren mindestens 60 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder stellen. Auf der dezentralen Ebene, im Senat und in den Fachbereichsräten,

sollten die Professoren über eine deutliche Mehrheit verfügen, also über 50 Prozent plus drei Stimmen. Entscheidungen, die Forschung und Lehre betreffen, bedürfen außer der Mehrheit des Gremiums auch der Mehrheit der diesem Gremium angehörenden Professoren – eine Regelung, die sich weitgehend in der Welt durchgesetzt hat.

DUZ: Als berufsständischer Verband haben Sie sicherlich nicht nur das Wohl und Wehe der ganzen Universität im Auge, sondern verfechten, und das ist natürlich, die Interessen Ihrer Mitglieder. Damit wären wir beim Stichwort Personalstruktur.

Schiedermaier: Wir sehen Änderungsnotwendigkeiten nicht nur aus berufsständischen Gesichtspunkten, sondern auch, weil wir für den Universitätsbetrieb schädliche Folgen erkannt haben. So lautet denn nach der Korrektur der Gruppuniversität ein zweiter Schwerpunkt: Bereinigung der verunglückten Personalstruktur. Was der Staat durch das Hochschulrahmengesetz geschaffen hat, nämlich den Einheitsprofessor, hat er mit der anderen Hand wieder genommen: durch den Drei-Klassen-Aufbau C 2, C 3, C 4. Die Korrekturmöglichkeiten dieser verunglückten Personalstruktur sind reichhaltig, doch zuerst muß – ganz im Sinn der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichtes – klargestellt werden, daß es verschiedene Professorenämter gibt, deren Funktion sich aus den Hochschularten ergibt: wissenschaftliche Hochschulen, Fachhochschulen, künstlerische Hochschulen. Sodann möchten wir wieder erreichen, daß die Habilitation der wissenschaftliche Qualifikationsnachweis und somit die Einstellungs Voraussetzung für Universitätsprofessoren ist. Natürlich kennen wir die Besonderheiten in der Medizin oder den technischen Fächern, aber wir betonen: Die Habilitation ist Einstellungs Voraussetzung.

DUZ: Also nicht mehr die „gleichwertige wissenschaftliche Leistung“?

Schiedermaier: Nicht mehr die berühmte „gleichwertige wissenschaftliche Leistung“, also jener Handel mit Vorworten zu Wochenkalendern und dergleichen, der die Berufungspraxis vergangener Jahre in niveausenkender Weise belastet hat. Wir wollen aber auch das Ausschreibungsverfahren in dem Sinn geändert wissen, daß auch Nichtbewerber berücksichtigt werden können, daß also die Fakultäten freie Hand bei der Auswahl hochqualifizierter Kandidaten haben. Wir möchten mehr Beweglichkeit in die Berufungspraxis bringen; gerade nach den Überlegungen ist mehr Wettbewerb erforderlich. Deshalb halten wir auch am Hausberufungsverbot fest.

DUZ: Zurück zum Drei-Klassen-Recht. **Schiedermaier:** Angesichts der Ungeheimheiten des Besoldungsgesetzes haben wir eine langfristige und eine kurzfristige Perspektive. Langfristig sollte man bei Universitätsprofessoren von einem einheitlichen Amt ausgehen und Unterschiede in der Besoldung nicht mehr nach C 3 und C 4 anerkennen, sondern nur noch aus der Berufung selbst. Aber weil wir die finanziellen Folgen dieser Lösung kennen, schlagen wir als Schritt in diese Richtung die Streichung der C 2-Stellen für Professoren auf Lebenszeit vor, unter Beibehaltung der Besoldungsgruppen C 3 und C 4. Dies wäre unsere kurzfristige Perspektive. In diesem Zusammenhang, und dabei gehen wir über das HRG hinaus, weisen wir auf die Unerträglichkeit des § 35 Bundesbesoldungsgesetz hin, der den Universitäten einen festen Schlüssel von C 2-, C 3- und C 4-Stellen zuweist. Das führt in kleinen Ländern zu Wettbewerbsverzerrungen.

DUZ: Sie aber plädieren für mehr Wettbewerb?

Schiedermaier: Ja, und zwar leidenschaftlich. Für den Wettbewerb zwischen den Universitäten, aber auch den Wettbewerb zwischen den Professoren.

DUZ: Beziehen sich Ihre Strukturüberlegungen nur auf die Professorenschaft?

Schiedermaier: Nein. Wir möchten zum Beispiel den Dozenten auf Zeit wieder eingeführt sehen, als Ersatz für den ehemaligen Universitätsdozenten. Der Habilitierte soll die Chance haben, in der Universität auf eine Berufung zu warten. Dafür bietet sich ein Zeitraum zwischen vier und sechs Jahren an. Außerdem möchten wir das Nebeneinander von Hochschulassistent und Wissenschaftlichem Mitarbeiter beseitigen zugunsten eines wissenschaftlichen Assistenten, aber nicht mehr im Beamtenverhältnis auf Widerruf, sondern auf Zeit, etwa neun Jahre, die in drei Stufen durchlaufen werden sollen.

DUZ: Aber klagt nicht gerade der Nachwuchs über die Zeilverträge?

Schiedermaier: Also um Lebenszeitstellen diskutiert keiner mehr. Angesichts leerer Kassen ist man längst zur Tagesordnung übergegangen.

DUZ: Was müßte sich sonst noch im Mittelbau ändern?

Schiedermaier: Der Akademische Rat mit Funktionen in der Lehre hat sich nicht bewährt. Daueraufgaben in der Lehre sollten wieder ausschließlich den Professoren übertragen werden, und deshalb appelliere ich an meine Kollegen, sich wieder in großem Umfang den Anfängerbesoldungen zu stellen. Ich halte es nicht für gut, wenn die Anfänger sozusagen von beamteten Lehrern aus dem

Mittelbau unterrichtet werden. Der sogenannte Mittelbau ist dort anzusiedeln, wo er wirklich seine Funktion hat, in den Dienstleistungen als Kustos, Ingenieur, Oberarzt und so weiter. Aber in der Lehre wollen wir den akademischen Mittelbau nicht fest verankert sehen, obwohl ich weiß, daß dies ein Plan vieler Politiker, übrigens aller Parteien, war: die Massenuniversität mit Hilfe eines Billigprofessors zu bewältigen.

DUZ: Dürfen wir Übergangsstufen von der Lehre zur Forschung kommen?

Schiedermaier: Heutzutage sind wir infolge der knappen staatlichen Mittel mehr denn je auf die Drittmittel angewiesen. Wer Drittmittel eingeworben hat, sollte entscheiden können, ob er selbst sie verwaltet oder ob er sie der Universität zur Verwaltung anvertraut. Das ist Geschmackssache. Aber auf keinen Fall sollten die Universitäten die Forschung erschweren, etwa durch Pseudodienstverhältnisse, die sie den mit Drittmitteln finanzierten Mitarbeitern praktisch aufzwingen, oder durch Rechnungshofkontrolle. Die ist nämlich deshalb überflüssig, weil der Drittmittelgeber ja selbst seine Kontrolle ausübt. Also: generell Entbürokratisierung der Forschung und speziell Erleichterung der Drittmittelforschung.

DUZ: Sie haben einen großen Katalog vorgelegt. Was finden Sie denn nun am Hochschulrahmengesetz erhaltenswert?

Schiedermaier: Man kann natürlich darüber streiten, ob das Hochschulrahmengesetz überhaupt erforderlich war, und darüber wird gestritten. Wir wollen die Grundstruktur erhalten, jedoch wesentliche Dinge korrigiert sehen. Ein großes Positivum war, daß das Hochschulrahmengesetz den Ländern große Spielräume eingeräumt hat zur Ausgestaltung ihrer eigenen Landesgesetze. Und deswegen müssen sich die Länder der hochschulpolitischen Frage stellen: Wieviel oder wie wenig Universität wollen wir? Betreiben wir Gesamthochschulpolitik aus sozialemanzipatorischen Gründen, oder betreiben wir Kulturpolitik? Das führt wieder zum Thema Wettbewerb, diesmal zwischen den Bundesländern, aber den sollten wir auch nicht zu weit treiben. Ich glaube, dabei kann der Bundesgesetzgeber ein Minimum an Wissenschaftlichkeit gewährleisten.

DUZ: Befürchten Sie jetzt, nachdem Sie Ihre Vorstellungen publik gemacht haben, einen öffentlichen Proteststurm?

Schiedermaier: Das glaube ich nicht. Ich denke, die hochschulpolitische Landschaft ist insgesamt doch weitgehend befriedet, so daß man auch im politischen Raum vernünftigen Argumenten gegenüber aufgeschlossen ist.

Das Gespräch führte Rainer Klofat

24.4. 74

„Laßt uns machen“, sagte Kant

Der Hochschulverband legt Vorschläge zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes vor / Von Kurt Reumann

Der Hochschulverband wird in Kürze mit Vorschlägen zur Änderung des Hochschulrahmengesetzes an die Öffentlichkeit treten. Daher sollten wir uns grundsätzlich fragen: Wie soll der Staat den Universitätsbetrieb regeln? In seiner Schrift „Der Streit der Fakultäten“ hat Kant diese Frage mit einer Anekdote beantwortet: Ein französischer Minister habe einige angesehene Kaufleute zu sich eingeladen und von ihnen Vorschläge erbeten, wie der Handel in Schwung zu bringen sei — „gleich als ob er darüber die Besten zu wählen verstände“, kommentiert Kant. Nachdem der eine dies, der andere das vorgetragen habe, habe ein alter Kaufmann gesagt: „Schafft gute Wege, schlägt gut Geld, geht ein promptes Wechserecht und dergleichen, aber im übrigen laßt uns machen!“ So ungefähr hätte auch die philosophische Fakultät zu antworten, wenn die Regierung sie nach den Lehren fragte, die sie den Gelehrten vorschreiben solle, meinte Kant: „den Fortschritt der Einsichten und Wissenschaften nur nicht zu hindern“.

Dieser Meinung hat sich Wilhelm von Humboldt angeschlossen. Die Universitäten seien „von aller Form im Staate losgemacht“, nichts anderes als das geistige Leben jener Menschen, „die äußere Mühe oder inneres Streben zur Wissenschaft und Forschung hinführt“.

Seit Humboldts Tagen hat sich viel geändert. Damals hatten alle deutschen Universitäten von Kiel bis München und von Köln bis Königsberg zusammen nur etwa 5000 Studenten. Heute gibt es einzelne Universitäten, deren Zahl sich auf 50.000 zubewegt, die also, wie München, Berlin, Köln oder Münster, jede für sich fast zehnmal so viele Studenten aufnehmen, wie damals insgesamt an die deutschen Universitäten zogen. Humboldts Berliner Universität war eine Gegenmaßnahme gegen die oft zu Berufs- und Fachschulen verflüchtenden Hochschulen der damaligen Zeit. Humboldt stellte Forschung, Lehre und die Bildung durch Wissenschaft in den Mittelpunkt seiner Universität. Berufsausbildung sollte dort eigentlich nicht stattfinden. Aber je höher die Zahl der Studenten steigt, desto stärker müssen sich die Universitäten der Berufsausbildung annehmen. Außerdem erfordern die Spezialisierung und die komplizierten Methoden vor allem der naturwissenschaftlich experimentellen Forschung immer mehr Organisation, und mehr Organisation bedeutet weniger Freiheit. Dennoch bleibt der

Grundsatz richtig, daß die „Sache“ ohne den Staat unendlich viel besser laufen würde, solange der Staat seine Schutzaufgabe erfüllt.

Dem Hochschulverband ist daher zuzustimmen, wenn er die Regelungsdichte des Hochschulrahmengesetzes von 1976 tadelt. Am liebsten wäre es ihm, wenn die Politiker „das ganze Gesetz ersatzlos streichen“ würden. Das wäre in der Tat am besten. Jedes Bundesland hat ja inzwischen ein eigenes Gesetz, das dem Rahmengesetz angepaßt ist. Damit dürfte sich das Rahmengesetz des Bundes selbst überflüssig gemacht haben. Freilich wäre es zu kühn, darauf zu hoffen, daß die Politiker sich von dem Rahmengesetz trennen könnten oder auch nur möchten. Wer also eine Änderung im Auge hat, wird darauf hinzuwirken haben, daß das Gesetz sich nur einem Minimalprogramm zufriedengibt und Spielraum für die Länder läßt. Den Wettbewerb anzufeuern, zur Ehre des gültigen Rahmengesetzes muß jedoch hinzugefügt werden, daß es manche Freiheit läßt. Ein Vergleich der elf Landesgesetze miteinander zeigt, daß die Länder diesen Spielraum meistens auch genutzt haben. Viele Mängel des einen oder des anderen Landesgesetzes wären zu beheben, ohne daß das Rahmengesetz geändert werden müßte.

Zurück zur Fachhochschule

Prüfen wir nun an den Vorschlägen des Hochschulverbands für eine Veränderung des Hochschulrahmengesetzes, ob sich die Forderung, daß sich der Staat heraushalte, dort mit der Idee des Wettbewerbs und der Vielgestaltigkeit verbindet. Das Rahmengesetz sagt von den Hochschulen, sie dienen der Pflege und der Entwicklung der Wissenschaften und der Künste durch Forschung, Lehre und Studium. Ferner heißt es, sie bereiten auf berufliche Tätigkeiten vor. Dagegen gliedert der Hochschulverband strenger in wissenschaftliche Hochschulen, künstlerische Hochschulen und Fachhochschulen und weist diesen verschiedenen Hochschultypen verschiedene Aufgaben zu:

Die wissenschaftlichen Hochschulen, meint der Hochschulverband, pflegen die Wissenschaft durch Forschung und Lehre. Dort fehlt also „und durch Studium“. Entsprechend wird die Aufgabe der Berufsausbildung nicht genannt. Zur Hauptaufgabe wird also eindeutiger die Wissenschaft gemacht. Forschung und Lehre dienen der Pflege der Wissenschaft. Auch die Lehre wird

also auf die Wissenschaft bezogen und nicht auf die Berufsausbildung. Das wäre ein Schritt zur Forschungshochschule. Dagegen sollen, so der Hochschulverband, die Fachhochschulen das praxisbezogene Wissen „durch berufsbezogenen Unterricht“ pflegen. Die Frage ist, ob bei dieser Definition nicht manche Universität besser zu den Fachhochschulen zu rechnen wäre. Dann hätten wir nämlich zu viele Universitäten und zu wenige Fachhochschulen. Über die Frage, wie man Fachhochschulabgänger wettbewerbsfähiger machen könnte, diskutiert das Papier (mit Recht) nicht. Die Antwort darauf müßte vor allem ein zu veränderndes Laufbahngesetz geben.

Das Hochschulrahmengesetz schreibt vor, die verschiedenen Hochschularten zu Gesamthochschulen zusammenzuschließen oder zu verbinden. Dagegen fordert der Hochschulverband, dieses Gebot ersatzlos zu streichen. Das ist konsequent, wenn man die Vielgestaltigkeit der (teilweise doch nur scheinbaren) Einheitlichkeit vorzieht.

Im Hochschulrahmengesetz folgt der Abschnitt über „Studium und Lehre“ mit den Paragraphen 7 (Ziel des Studiums), 8 (Studienreform), 9 (Studienreformkommissionen), 10 (Studiengänge), 11 (Studienordnungen), 12 (Lehrangebot), 13 (Fernstudium), 14 (Studienberatung). Der Hochschulverband macht den sensationellen Vorschlag, das alles zu streichen. Hat er etwa zu Humboldt zurückzuführen? Erinnert er sich an die Jenaer Hochschulversammlung von 1848, die 18 deutsche Universitäten mit ihren Abgesandten beschiedigt hatten und auf der sich die Professoren einstimmig gegen die Beschränkung der freien Wahl der Lehrveranstaltungen aussprachen und ebenso einmütig gegen Semesterprüfungen? (Man setzte damals noch großes Vertrauen in die Wirkung der akademischen Freiheit auf die Studenten.)

Es wäre klar, daß die Universität eindeutig auf die Forschung orientiert würde, wenn alle Bestimmungen über das Studium gestrichen würden. Der Hochschulverband ist indessen weit entfernt davon, einer solchen Utopie nachzulaufen. Im Gegenteil: Die Vorschläge über die Prüfungen will er nicht entfernt wissen. Der ganze zweite Abschnitt des Rahmengesetzes sollte nach seiner Meinung sogar unter der Überschrift „Prüfungen“ stehen. Dies nicht zuletzt, weil Studienreform „nur durch Änderung bestehender Prüfungsordnungen wirksam betrieben“ werde.

Das hört sich alles andere als idealistisch an. Es redet auch nicht der Bestimmung der Lehre durch die Wissenschaft das Wort. Vielmehr stehen dahinter nur allzu deutlich die Zwänge der Berufsausbildung. Das ist nicht Freiheit von Regelung, sondern die Reduktion auf (nur an einer Ausbildungsstätte notwendige) Regelung. Kein Wunder, daß der Hochschulverband gleichzeitig die Wiedereinführung der problematischen Regelstudienzeiten fordert.

Mehr Gewicht für Professoren

Das Hochschulrahmengesetz hat die Einführung der „Gruppenuniversität“ zur Auflage gemacht; es erlaubt keine Ausnahme. In der Gruppenuniversität stimmen die „Gruppen“ der Professoren, der Studenten, der wissenschaftlichen und der nichtwissenschaftlichen Mitarbeiter in den Gremien nach einem Paritätsenschlüssel ab. Das Rahmengesetz gibt zwar nicht allen Gruppen das gleiche Gewicht (das wäre auch verfassungswidrig gewesen). Aber es geht bei der Einschränkung der Professorenherrschaft doch relativ weit. Der Hochschulverband möchte das geändert wissen. Sogar im zentralen Universitätsparlament, das den Rektor wählt, sollen die Professoren mindestens 60 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder stellen. Im Senat sollen die Dekane der Fakultäten überall Stimmrecht erhalten. In der Regel wäre das sicherlich sinnvoll. Aber bedeutet das Ersetzen der einen Regelung durch eine andere Regelung etwa weniger Regelung? Wäre es nicht besser, den Bundesländern mehr Freiheit zu lassen, auch auf die Gefahr hin, daß es dabei neben vielen besseren Regelungen einige schlechtere gäbe? Dann könnten Köln und Bonn gemäßigtere Ordinariuniversitäten bleiben und Bremen eine Mitbestimmungsuniversität nach Gewerkschaftsmuster.

Der Hochschulverband möchte schließlich verwandte Fachbereiche zu Fakultäten zusammengefaßt wissen. Auf den ersten Blick sieht das nach mehr Regelung aus: Außer den zentralen Organen Konzil oder Konvent und Senat und den dezentralen Fachbereichsräten würde es dann noch Fakultäten geben. Dennoch wäre das nicht mehr Regelung, sondern eine bessere Regelung; denn die Fakultäten würden, den Fachbereichen die Aufgaben der Promotionen, der Habilitationen und der Berufungen abnehmen. Es ist dringend geboten, daß wir wieder abkommen von der Inzucht der Fachbereiche.